Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, 20.09.2018
Fachbereich Jugend und Soziales Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe Team Jugendförderung	Name: Telefon: Fax: E-Mail: Gebäude: Raum:	Selena Peter 0641-9390 9102 0641-9390 2209 selena.peter@lkgi.de Bachweg 9, 35398 Gießen 201

Änderungen der Kreisrichtlinie - Vorschläge

Allgemein	 Redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen von Verweisen (Leitlinien, Gesetze etc.), *-Schreibweise Umbenennung der Richtlinie in Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen, da nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch junge Erwachsene bis 27 Jahre gefördert werden. 	
2. Gegenstand der Förderung	 Punkt 6 wird in Internationale Begegnungen junger Menschen umbenannt 	
	Punkt 9 wird umbenannt in Beschaffung von Material Arbeit wird wird in Beschaffung von Material Arbeit wird wird wird wird wird wird wird wird	
	für Maßnahmen der <mark>Arbeit mit jungen Menschen</mark> • Punkt 11. Maßnahmen zur Jugendbeteiligung wird	
	ergänzt Wird um "Standards der kommunalen	
3.1 Qualitätskriterien im Landkreis Gießen	außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit für die Kooperation mit Schulen im Landkreis Gießen" ergänzt	
3.3 Arbeitsprinzipien	 "Verhinderung von Ausgrenzung" wird zu "Teilhabe und Inklusion" 	
	Wird in Sozialraum-, Lebenswelt- und	
	Gemeinwesenorientierung umbenannt Text wurde umformuliert und ergänzt:	
3.5 Qualifizierung von	Veranstaltungen, die nach dieser Richtlinie gefördert	
Betreuer*innen	werden, müssen von mindestens einer Person geleitet	
	und/oder betreut werden, die hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist (Kapläne, Pfarrer*innen oder	
	Lehrer*innen zählen nicht dazu)	
	oder eine pädagogische Ausbildung <mark>oder ein</mark>	
	pädagogisches Studium abgeschlossen hat	
	oder Inhaber*in der Jugendleitercard ist oder eine mit der <mark>Juleica vergleichbare Qualifikation</mark>	
	(z.B. <mark>Übungsleiter*in, Woodbadge</mark> etc.) vorweisen können.	
	Für eine Förderung muss die Qualifikation bei einreichen	
	des Verwendungsnachweis durch eine Kopie	
4 Doobaliaha Varralian	nachgewiesen werden.	
4. Rechtliche Vorgaben	Absatz "Träger die Zuschüsse …" wird gestrichen und durch folgenden Absatz ergänzt:	
4.1 Schutzauftrag nach	adicii ioigenacii / ibbatz ci ganzt.	
§ 8a SGB VIII -	Träger, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie	
Kindeswohlgefährdung	erhalten, sind verpflichtet bei Vorliegen eines Verdachtes	

4. Rechtliche Vorgaben 4.2 Persönliche Eignung - § 72a SGB VIII 5. Förderungsgrundlage 5.1 Antragsberechtigte Gruppen	auf Kindeswohlgefährdung, eine insoweit erfahrene Fachkraft (siehe Liste im Anhang) zu kontaktieren und sich kostenfrei beraten zu lassen. Ebenso empfehlen wir die Teilnahme an einer kostenfreien Schulung in Bezug auf den Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, in der auch die jeweilige Vorgehensweise im Verdachtsfall innerhalb des örtlichen Hilfesystems (Meldekette) vermittelt wird. • Absatz "Sofern die Träger …" wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: Träger, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten, sind verpflichtet eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreis Gießen abzuschließen. Es gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahren ab in Krafttreten der Richtlinien. Wir empfehlen die Teilnahme an einer kostenfreien Schulung in Bezug auf die Präventionsarbeit sowie die Nutzung der kostenfreien Beratung durch die Jugendförderung und dem Kreisjugendring. → Ein Abschluss der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII wird somit zur Fördervoraussetzung • Aus Kinder- und Jugendgruppen wird Jugendverbände und Jugendgruppen (gemäß gesetzlicher Vorlage) • Kinder und Jugendlichen werden (gemäß gesetzlicher Vorlage), da die Richtlinien von 6 bis 27 Jahren fördert)
	 Es wird ergänzt: Neben-, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen werden auch mit Wohnsitz außerhalb des LK bezuschusst. Es wird geändert: Mitglieder des Kreisjugendrings sind nicht automatisch antragsberechtigt. Es wird neu formuliert und ergänzt: Zudem sind kreisübergreifend tätige Jugendverbände und -gruppen mit Sitz in der Stadt Gießen und in Nachbarlandkreisen, deren Zuständigkeitsbereich in den Landkreis Gießen reicht, antragsberechtigt. Hierbei werden ab mindestens 7 Teilnehmenden aus dem Landkreis Gießen die Betreuer*innen mit gefördert. Bei weniger als 7 Teilnehmenden, aber einer höheren Gesamtteilnehmerzahl der Maßnahme, werden nur die Teilnehmenden gefördert. Es wird ergänzt: Bei der Finanzierung einer Maßnahme durch mehrere Stellen, darf der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme überschreiten. Es ist in jedem Falle eine finanzielle oder personelle Eigenbeteiligung zu gewährleisten. Entsprechende Förderung von anderen Stellen müssen der Jugendförderung mitgeteilt werden.
7. Bewilligung	 Es wird ergänzt: Die Fördermittel werden als Zuschuss gewährt. Die Fördermittel werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden.

8.5 Nachweis der Verwendung	Es wird neu formuliert: Ein bereits bewilligter und ausgezahlter Zuschuss darf nur dann zurückgefordert werden, wenn die Fördermittel aufgrund arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurden, die Bewilligung auf Angaben beruht, die der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder er die Rechtswidrigkeit des Fördermittelbescheides kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.
Punkt 1: Freizeiten	 Es wird unter Punkt 1.3.3 nochmal darauf hingewiesen: Die Jugendförderung des Landkreises Gießen kann in schriftlich begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichende Regelungen treffen. Neu eingefügt:
	Nicht gefördert werden Familienfreizeiten
Punkt 2: Aus- und Fortbildungen	 Es wird ergänzt: Für Mini-Teamerschulungen ist eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 12 Jahre möglich, wenn ein entsprechendes altersgerechtes Schulungskonzept umgesetzt wird. Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7 bei eigenen Schulungen oder Fortbildungen. Pro angefangene sieben Teilnehmer*innen wird ein/e Gruppenleiter*in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer*innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst. Bei der Teilnahme an Fortbildungen auf Landes- oder Bundeseben entfällt die Mindestteilnehmerzahl. Der Landkreis Gießen fördert Maßnahmen der Ausund Fortbildung mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer*in mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb des Landkreis Gießen, sofern sie aktiv bei den Gruppen aus dem Landkreis Gießen mitarbeiten. Auch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen beim jeweiligen Landes- oder Bundesverband werden gefördert. Die Zuschussfähigen Honorarkosten werden jeweils erhöht 30 € → 75 € und 100 € → 150 €
Punkt 4: Studienfahrten	Tagesfahrten werden nicht mehr gefördert
zum Thema	Die Personenförderung entfällt daher
Nationalsozialismus	Bestehen beleibt eine 1/3 Förderung für mehrtägige Fahrten
Punkt 6: Internationale	In Kinder- und Jugendbegegnung ändern
Jugendbegegnung	Antragsstellung: altersspezifisches pädagogische Regegnungsprogramm ergänzt
	Begegnungsprogramm → ergänzt • Ein Zuschuss wird für Kinder, Jugendliche und junge
	Erwachsene zwischen 8 und 27 Jahren gewährt. Die
	Altersdifferenz der Teilnehmenden soll nach
	<mark>pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten erfolgen</mark> . → geändert und ergänzt

December 7:	Familienaustausche werden nicht gefördert → ergänzt Familienausche werden nicht gefördert werden nicht geför
Punkt 7:	Förderhöhe von 1/3 auf 50% ändern
Projektförderung	• die von den Teilnehmenden unterschriebene
	Teilnahmeliste → wird gestrichen
	 Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetzt werden aufgenommen
	 Ein Projekt kann nur 1-mal jährlich, maximal 3-mal gefördert werden.
Punkt 8: Offene	Nicht gefördert werden:
Jugendarbeit	 Grundausstattung von Räumen wie z.B. Einbauküche,
	<mark>Stühle und Tische</mark>
	• Fahrzeuge → ergänzt
	Kosten für bauliche Veränderungsmaßnahmen und
	Renovierungsarbeiten
	Verpflegung und Getränkeparteipolitische oder religiöse Maßnahmen
	Porto, Kopien
	Siehe Übersicht auf der Homepage → ergänzt
Punkt 9: Beschaffung	Nicht gefördert werden
von Material	Einrichtungsgegenstände sowie Materialien für die
	fachspezifische Arbeit von Kinder- und Jugendgruppen,
	wie z.B. Kinderbibeln für die kirchliche Arbeit, Abzeichen
	für die Pfadfinder, Musikinstrumente für die Kinderchöre,
	Sportgeräte für die Sportvereine etc., und Fahrzeuge.
	Siehe Übersicht auf der Homepage → ergänzt
Punkt 10: Maßnahmen	Förderhöhe von 1/3 auf 50% ändern
zur Förderung der	Es wird ergänzt: Vor der Maßnahme muss <mark>bei</mark>
Selbstbehauptung und	minderjährigen Teilnehmenden eine Elterninformation
Selbstverteidigung von	erfolgen. Ein Elterntraining oder ein Elterngespräch sollte
Mädchen und Jungen	flankierend durchgeführt werde
Punkt 11:	Dieser Punkt wird im Rahmen des Grundsatzpapieres neu
Jugendgerechter	aufgenommen.
Landkreis - Projekte zur	Eine Förderung erfolgt zu 100% max. bis 2.500 € je
Jugendbeteiligung	Maßnahme

Selena Peter Kreisjugendpflegerin